



# REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT SÜDWESTTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts  
VORSITZENDER DES PLANUNGS-AUSSCHUSSES

Regionale Planungsstelle Südwestthüringen  
Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl

Bundesnetzagentur  
Stichwort: Netzentwicklungsplan/ Umweltbericht  
Postfach 80 01  
53105 Bonn

E-Mail: [nep-ub-2019-2030@bnetza.de](mailto:nep-ub-2019-2030@bnetza.de)

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Hildburghausen  
08.10.2019

## Einwendungen der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Südwestthüringen im Rahmen der Konsultation

- zum zweiten Entwurf Netzentwicklungsplan Strom 2030 (2019) der ÜNB
- zu den vorläufigen Prüfungsergebnissen Netzentwicklungsplan Strom 2030 (2019) / Bedarfsermittlung 2019 – 2030 der BNetzA
- zum Entwurf des Umweltberichts 2030 (2019) der BNetzA

Bezug: Unterlagen gemäß Veröffentlichung unter: [https://www.netzausbau.de/bedarfsermittlung/2030\\_2019/nep-ub/de.html](https://www.netzausbau.de/bedarfsermittlung/2030_2019/nep-ub/de.html)  
(Beschluss-Nr.: PLA 06/326/2019)

Im Rahmen der Konsultation nimmt die RPG Südwestthüringen zu den o.g. Unterlagen wie folgt Stellung:

### Zweiter Entwurf Netzentwicklungsplan Strom 2030 (2019) / Vorläufige Prüfungsergebnisse Netzentwicklungsplan Strom 2030 (2019)

Die vorgelegten Unterlagen weisen weiterhin Defizite auf, die eine Nachvollziehbarkeit des Bedarfs zum Netzausbau erschweren bzw. nicht gewährleisten. Es wird als zwingend erforderlich angesehen, den Prozess des Netzentwicklungsplanes um weitere Elemente der Partizipation und zusätzliche Szenarien (z. B. einer dezentralen Energiewende) zu ergänzen und damit einer interessierten Öffentlichkeit mehr Transparenz in diesem Planungsprozess zu geben. Seitens der RPG wird darauf verwiesen, dass eine dezentral aufgestellte Energiewende einen relevanten Teil des Netzausbaus vermeiden könnte. Unter „dezentral“ verstehen die meisten Akteure die Errichtung neuer Anlagen zur Stromerzeugung (z.B. aus erneuerbaren Energien) geographisch möglichst in der Nähe der Verbrauchsschwerpunkte, ggf. in Kombination mit regionalen Speichern.

Für den Stromsektor bedeutet die beschlossene Energiewende in Deutschland vor allem, dass die Erzeugung von Strom weitgehend auf erneuerbare Energien umgestellt wird. Neben dem 2011 bereits festgeschriebenen Ausstieg aus der Atomkraftnutzung gehört zur Energiewende auch, die Stromerzeugung auf Basis von Kohle in absehbarer Zeit massiv zu reduzieren bzw. zu beenden.

Landratsamt Hildburghausen • Landrat Thomas Müller • Vorsitzender des Planungsausschusses der RPG Südwestthüringen  
Wiesenstraße 18 • 98646 Hildburghausen  
Telefon: 03685 / 445 - 101 • Telefax: 03685 / 445 - 500

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen • Regionale Planungsstelle • Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl  
Telefon: 0361/57331-5301 • Telefax: 0361/57331-5302 • E-Mail: [regionalplanung-sued@tlvwa.thueringen.de](mailto:regionalplanung-sued@tlvwa.thueringen.de) • Internet: [ww.regionalplanung.thueringen.de](http://ww.regionalplanung.thueringen.de)

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten innerhalb der Regionalplanung Thüringens finden Sie im Internet unter:  
[www.regionalplanung.thueringen.de/rpg/suedwest/ds/index.asp](http://www.regionalplanung.thueringen.de/rpg/suedwest/ds/index.asp) Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Wenngleich der Netzausbau erforderlich ist, besteht ohne die Einbeziehung dieser Sachverhalte ein höheres Risiko, dass das Übertragungsnetz anders ausgebaut wird, als es später tatsächlich benötigt wird. Solange unklar ist, wie die Stilllegung der Kohlekraftwerkskapazitäten zeitlich gestaffelt erfolgen soll und welche Konsequenzen daraus für das Übertragungsnetz erwachsen, kann eine sachgerechte Netzplanung kaum gelingen.

Beim Umbau der Stromübertragungsnetze müssen innovative Technologien, mit denen der Netzausbau begrenzt werden kann, Vorrang erhalten. Dabei ist das NOVA-Prinzip (Netz-Optimierung vor Verstärkung vor Ausbau) konsequent umzusetzen.

Trotz Verbesserungen im aktuellen Entwurf des NEP wird bemängelt, dass für die Ermittlung des Netzausbaubedarfs noch nicht alle Optionen berücksichtigt werden, durch die der Netzausbau möglicherweise reduziert werden kann (z.B. Flexibilitätsoptionen wie Speicher und Lastmanagement, dezentraler Ausgleich zwischen Erzeugung und Verbrauch).

Es bestehen Unklarheiten und Widersprüche zwischen den Aussagen im NEP - speziell den in den Projektsteckbriefen aufgeführten Alternativvarianten - und den im Umweltbericht Teil II geprüften Alternativen:

So weist der NEP das Vorhaben **P185: Erhöhung der Stromtragfähigkeit der Leitung Redwitz – Landesgrenze Bayern/Thüringen** aus, welches als Maßnahme M420 die Verstärkung der 380-kV-Leitung zwischen Redwitz – Landesgrenze Bayern/Thüringen (Punkt Tschirn) beinhaltet. Hinsichtlich der Prüfung alternativer Netzverknüpfungspunkte heißt es im NEP dazu weiterführend: *„Andere bereits existierende Leitungen, mit denen sich die Übertragungsaufgabe sinnvoll erfüllen ließe, gibt es in der Region nicht. Die zu P185 alternativen Strecken Altenfeld – Redwitz bzw. Altenfeld – Grafenrheinfeld oder Altenfeld – Würgau – Ludersheim werden bereits im Rahmen der Projekte TTG-004 (siehe NEP 2030 (2017); seit Ende 2017 in Betrieb) bzw. P44 / P44mod neu errichtet bzw. verstärkt und stehen insofern als Alternativen nicht zur Verfügung.“* Warum gibt es dann im Entwurf Umweltbericht – Teil II Steckbriefe (s. S. 366) einen Alternativenvergleich M420 / AL1-M420 / AL2-M420 und warum werden in diesem Fall die Vorhaben P44 und P44mod zu Maßnahmen mit den Bezeichnungen AL1-M420 bzw. AL2-M420?

Auch bezogen auf das Vorhaben **DC4: Wilster/West nach Bergheinfeld/West (SuedLink)** gibt es im Entwurf Umweltbericht – Teil II Steckbriefe (s. S. 33) einen Alternativenvergleich DC4 / AL-DC4. Die Alternative AL-DC4 Wilster/West – Grafenrheinfeld (Neubau in neuer Trasse) gibt es im 2. Entwurf NEP 2030 (2019) nicht mehr - warum dann dieser Alternativenvergleich im Umweltbericht?

Der geplante Netzausbau mit den für die Planungsregion Südwestthüringen relevanten Vorhaben **SuedLink, P43, P44** und **P37** (Maßnahme M25a) wird als überdimensioniert angesehen. Er stellt nicht nur die Akzeptanz des weiteren Ausbaus der Erneuerbaren Energien in der Region in Frage, sondern letztlich auch die Akzeptanz der angestrebten Energiewende als Ganzes.

**Die RPG Südwestthüringen lehnt für die im 2. Entwurf des NEP 2030 (2019) enthaltenen Vorhaben**

- **DC3: HGÜ-Verbindung Brunsbüttel – Großgartach (Teil des SuedLink)**
- **DC4: HGÜ-Verbindung Wilster/West – Bergheinfeld/West (Teil des SuedLink)**
- **P43: Mecklar – Bergheinfeld/West**
- **P44: Altenfeld – Grafenrheinfeld**

**eine mögliche Trassenführung in der Planungsregion Südwestthüringen ab.**

Dem Vorhaben P44 wird nur im Zusammenhang mit der Kopplung und dem durchgehenden 4-systemigen Ausbau der Südwestkuppelleitung (Startnetz) bis zur Landesgrenze Thüringen/Bayern zugestimmt. Der geplante Abzweig von der bestehenden Südwestkuppelleitung im Raum Schalkau und eine Neutrassierung über das Territorium der Planungsregion Südwestthüringen (u.a. über das Heldburger Unterland) in den Raum Grafenrheinfeld werden weiterhin abgelehnt.

Die RPG Südwestthüringen appelliert mit Nachdruck an die Bundesnetzagentur, das Vorhaben P44 nicht zu bestätigen und dafür das Vorhaben DC 20 (SuedOstLink-Erweiterung) zu präferieren.

**Hinsichtlich der die Planungsregion Südwestthüringen betreffenden Netzverstärkungsmaßnahme**

- **P37: Vieselbach – Mecklar (Maßnahme M25a)**

besteht Klärungsbedarf dahingehend, ob der für die bestehende 2-systemige 380-kV-Leitung vorgesehene Ersatzneubau in vorhandener Trasse als 2- oder 3-systemige Freileitung errichtet werden soll. Hierzu fordert die RPG Südwestthüringen eine klare Aussage.

Begründung:

Im Zuge der weiteren Netzausbauplanung ist darauf zu achten, dass notwendige Anpassungen der Stromübertragungsnetze an die Anforderungen, die sich aus der Energiewende, dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und weiteren diesbezüglich relevanten Gesetzen ergeben, nicht zu einer unverhältnismäßigen Belastung einzelner Regionen bzw. bestimmter Landschaftsräume führen und deren spezifische Entwicklungsmöglichkeiten einschränken. Diese Gefahr ist für die Planungsregion Südwestthüringen mit den Ausbauzielen im 2. Entwurf des NEP 2030 (2019) weiterhin gegeben.

**DC3/DC4 (SuedLink)**

Festzuhalten ist, dass im Thüringer Wald/Thüringer Schiefergebirge der Neubau der 380-kV-Südwestkuppelleitung bereits eine erhebliche Beeinträchtigung von naturnahen Teilräumen darstellt. Weitere Neubauten wie die Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen DC3/DC4 würden den Thüringer Wald überlasten, weitere Nationale Naturlandschaften wie die Rhön als UNESCO-Biosphärenreservat erheblich beeinträchtigen (vgl. auch Ausführungen zu Vorhaben **P43**) sowie das Grüne Band als gesetzlich geschütztes Nationales Naturmonument gefährden. Doch nicht nur der hohe Wert dieser Gebiete für das raumübergreifende ökologische Freiraumverbundsystem sowie als national relevante Erholungslandschaften wären gefährdet, sondern es würde sich auch um eine unzulässige, weil unausgewogene Lastenverteilung bei der stromtrassenbezogenen Umsetzung der Energiewende handeln.

In den walddreichen Naturräumen des Thüringer Waldes mit dem bekanntesten deutschen Wanderweg (Rennsteig: 168 km) befinden sich noch große zusammenhängende Waldgebiete mit ungestörten Kernzonen. Sie sind mit ihren für den jeweiligen Naturraum charakteristischen Landschaftselementen von landes- und bundesweiter Bedeutung sowohl für die ruhige Erholung als auch für den Schutz seltener und sehr störungsempfindlicher Tierarten.

Im Interesse einer ökologisch leistungsfähigen Umwelt ist daher die Sicherung großräumiger, gering durch Umweltbelastungen beeinträchtigter Areale vor allem für die Regeneration (Ruhebereich und Rückzugsareal) von Mensch und Natur von entscheidender Bedeutung. Die gering durch technische Infrastruktur geprägte Kulturlandschaft in Verbindung mit einer relativen Störungsarmut ist das herausragende Einzelmerkmal dieser Räume und gleichzeitig ein wichtiges Entwicklungspotential, welches im Sinne des Offenhaltens von Gestaltungsmöglichkeiten (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 1) und zum Erhalt gewachsener Kulturlandschaften (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 5) für nachfolgende Generationen zu bewahren ist. Dies gilt auch für die Planungen des Netzausbaus bei der Umsetzung der Energiewende. Eine entsprechende Berücksichtigung der hier angesprochenen verschiedenen raumordnerischen Belange wird daher eingefordert, da entsprechend wertvolle Räume gemäß Regionalplan Südwestthüringen je nach Trassenverlauf betroffen sein können.

Auf Grund der großen naturräumlichen und kulturhistorischen Vielfalt, der Unverwechselbarkeit, Eigenart und Schönheit der Landschaft (intaktes Landschaftsbild) verfügt die Planungsregion Südwestthüringen über Lagevorteile in der Mitte Deutschlands zur Entwicklung von Tourismus und Erholung. Die lange Tradition der landschaftsgebundenen und naturbezogenen Erholung im Thüringer Wald und in der Rhön ist eine wichtige Grundlage für die wirtschaftliche Entwicklung. Damit ergibt sich eine besondere Verantwortung für die Bewahrung und nachhaltige Weiterentwicklung dieser vielfältigen Kultur- und Naturlandschaften als touristisch nutzbares Potenzial.

**P43**

Bei dem Vorhaben **P43 Mecklar – Dipperz – Bergheinfeld/West** kann eine Betroffenheit der Planungsregion Südwestthüringen nicht ausgeschlossen werden, wobei wertvolle Kulturlandschaftsräume im Bereich des Biosphärenreservates Rhön berührt wären.

Das sich über (Südwest-)Thüringen, Hessen und Bayern erstreckende Biosphärenreservat Rhön ist gekennzeichnet von einem Landschaftsbild sowie einer Tier- und Pflanzenwelt mit internationaler Bedeutung. Die Kulturlandschaft der Rhön wird geprägt durch großflächige Grünlandökosysteme, Heckenlandschaften und naturnahe Wälder. Im Ergebnis einer kontinuierlichen Schafbeweidung entstand hier ein in seiner Ausdehnung und Vernetzung für Deutschland einzigartiges System an Magerweiden und Hutungen. Im Mittelpunkt des vom Bund geförderten Naturschutzgroßprojektes „Thüringer Rhönhutungen“ (Fördersumme: 5,6 Mio. Euro) steht der langfristige Schutz und Erhalt dieser hochwertigen Standorte einschließlich ihrer Tier- und Pflanzenwelt und den dazu gehörenden Lebensräumen. Diese Lebensraumvielfalt, der Erhalt traditioneller Bewirtschaftungsformen und die geologische Besonderheit eines sichtbaren Altvulkanismus (Basaltkegel und -platten) bilden die Grundlage für eine durch besondere Raum- / Landschaftsbilder gekennzeichnete Kulturlandschaft. Auch ist auf den Aspekt zu verweisen, dass der thüringische Teil des Biosphärenreservates Rhön unzerschnittene verkehrs- bzw. störungsarme Räume mit jeweils über 100 km<sup>2</sup> beinhaltet. Daher ist die Rhön auch ein Gebiet mit überregionaler landesweiter Bedeutung für Tourismus und Erholung und genießt als „Land der offenen Ferne“ eine attraktive Sonderstellung innerhalb der deutschen Mittelgebirge. Diese Potentiale sollen für eine landschaftsverträgliche, naturbezogene Erholung mit einem auf Ruhe und Entspannung gerichteten Naturerlebnis unter Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Entwicklungsaufgaben des Biosphärenreservates Rhön entwickelt und ausgebaut werden (Angebotsschwerpunkte: z.B. Wandern, Radfahren, Wintersport, Reiten, Luftsport). Bei der Weiterentwicklung und Sicherung einer dauerhaften Existenzfähigkeit der Tourismuswirtschaft sind deshalb strukturverändernde oder raumprägende Planungen oder Maßnahmen zu vermeiden, wenn sie einen Eingriff in die Spezifik des Kulturlandschaftsraumes darstellen. Davon ist im Falle des genannten Vorhabens auszugehen, was die RPG Südwestthüringen veranlasst, mögliche Trassenführungen im Biosphärenreservat Rhön abzulehnen. Das aktuelle Rahmenkonzept UNESCO-Biosphärenreservat Rhön bestätigt diese Zielstellungen und regionalen Entwicklungsvorstellungen.

**P44**

Der für den Bau dieser Leitung notwendige Bedarf kann nicht schlüssig nachgewiesen werden. Unter dem Deckmantel der Nachhaltigkeit wird ein Trassenneubau präferiert, der die Möglichkeiten der Ertüchtigung bestehender Trassen zur Errichtung der notwendigen Netzstabilität nicht ausreichend aufzeigt und das NOVA-Prinzip missachtet.

Aus Sicht der RPG Südwestthüringen ist einzig die Alternative **P44mod Netzverstärkung von Altenfeld über Würgau nach Ludersheim** akzeptabel, da sie die Planungsregion hinsichtlich des Neubaus einer weiteren Stromtrasse verschont und gemäß dem NOVA-Prinzip auf Netzverstärkungen in bestehenden Trassenräumen vor Trassenneubau orientiert.

Bezüglich des Vorhabens P44 Schalkau-Grafenheinfeld (ohne modifizierte Variante) wären in der Planungsregion Südwestthüringen Räume mit einem hohen bis sehr hohen Konfliktpotential betroffen. Für den Raum südwestlich Schalkau bezieht sich das auf Vorranggebiete Freiraumsicherung (u.a. FFH-, Vogelschutz- und Naturschutzgebiete sowie Grünes Band), während es im Heldburger Unterland den Regional bedeutsamen Tourismusort Bad Colberg-Heldburg i.V.m. Kurortbelangen einschließlich Heilwasserschutzzone (Bad Colberg als staatlich anerkannter Kurort mit Heilquellenkurbetrieb), Vorranggebiete Freiraumsicherung (u.a. FFH- und Vogelschutzgebiete) sowie das Naturschutzgroßprojekt Rodachtal – Lange Berge – Steinachtal betrifft.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Veste Heldburg als Deutsches Burgenmuseum i.V.m. dem sie umgebenden wertvollen Kulturlandschaftsraum fungieren soll. Im Falle der Errichtung einer 380-kV-Leitungstrasse in diesem unzerschnittenen Raum wäre diese von großer visueller Auffälligkeit und würde für den besonderen Landschaftscharakter eine unvermeidbare Störwirkung entfalten. Die hier befindlichen Höhenburgen (Veste Heldburg, Veste Coburg) mit ihren Sichtachsen bilden in dieser landschaftlichen Konstellation mit ihren historischen Bezügen (wertvolle Kulturlandschaft ohne

nennenswerte Überformung mit technischen Bauwerken) ein national herausgehobenes Alleinstellungsmerkmal und damit eine besonders schutzwürdige Kulturlandschaft. Gewachsene Kulturlandschaften sind als ein wertgebendes Raummerkmal rechtlich determiniert (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 5). Hierbei geht es nicht nur um ein oder mehrere Kultur- und Naturgüter an sich, sondern um die kulturelle Dimension eines bestimmten Raumes, der durch sein Gewachsen sein identitätsstiftend wirkt (vgl. Jannsen 2006, ARL, Forschungs- und Sitzungsberichte, Bd. 228). Die Bedeutung von Kulturlandschaften als wertbestimmende Raumkonstrukte und als Grundlage von Raumstrategien zur Förderung einer nachhaltigen Regionalentwicklung ist hinlänglich bekannt.

Im Umgang mit den regional bedeutsamen gewachsenen Kulturlandschaften spiegelt sich in besonderer Art und Weise die raumplanerische Verantwortung zur Sicherung von endogenen Entwicklungspotentialen wider. Gerade der ländliche Raum ist auf landschaftlich attraktive Gebiete mit hohem naturräumlichen Wertschöpfungspotenzial zur Sicherung eigener wirtschaftlicher Perspektiven (insbesondere Land- und Forstwirtschaft sowie Tourismus) angewiesen. Diese landschaftliche Lagegunst bzw. die vorhandenen weitgehend intakten Landschaftsstrukturen (gewachsene Kulturlandschaften, unzerschnittene Waldgebiete usw.) werden durch die zunehmende technogene Überprägung konterkariert und so endogene Entwicklungspotenziale zu Gunsten prosperierender, wirtschaftlich starker Regionen beeinträchtigt. Dies widerspricht u.a. der Leitvorstellung der Raumordnung für eine nachhaltige Raumentwicklung, „... die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt.“ (ROG § 1 Abs. 2). Daher bedarf es auch in Bezug auf die Entwicklung ländlicher Räume einer ausgeprägten Sorgfalt und Behutsamkeit bei strukturverändernden Maßnahmen und Planungen, gerade wenn es sich um Eingriffe handelt, die in besonderem Maße einen identitätsstiftenden Raum strukturverändernd (auch in der mentalen Bedeutung des Erhalts von Heimat als regionsstabilisierendem Anker) beeinflussen und mögliche landschaftsgebundene Entwicklungen (z.B. Tourismus/Erholung) einschränken können.

Die Umsetzung der Netzneubau- und Netzausbaumaßnahmen führt neben der eigentlichen anlagenbezogenen Versiegelung i.d.R. auch zu einer Beanspruchung bzw. einem Entzug landwirtschaftlich genutzter Böden für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Eine grundlegende Voraussetzung für die Erhaltung und Entwicklung einer leistungsfähigen Agrarstruktur mit konkurrenzfähigen und nachhaltig wirtschaftenden Landwirtschaftsbetrieben ist eine ausreichende Flächenausstattung mit geeigneten Böden. Die Planungsregion Südwestthüringen war in den letzten Jahrzehnten bereits überdurchschnittlich von flächenverbrauchenden Infrastrukturgroßvorhaben (z.B. BAB A71, BAB A73, ICE-Strecke Erfurt-Nürnberg einschließlich Bahnstromleitung, Pumpspeicherwerk Goldisthal) betroffen. Ein weiterer Verlust schränkt die Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Landwirtschaft erheblich ein oder gefährdet sogar ihre Existenz.

Auch die Forstwirtschaft wäre mit den zu erwartenden zusätzlichen Eingriffen in erheblichem Maße betroffen.

Was die zusammenfassende Einstufung der Umweltauswirkungen der Maßnahme M28b (Landesgrenze Thüringen / Bayern (Mast 77) – Grafenrheinfeld im Umweltbericht Teil II (s. S. 109 bis 111) anbelangt, wird diese als nichtzutreffend bewertet. Der Maßnahme lediglich geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter zu bescheinigen, wird angesichts der kompletten Neubaumaßnahme und der damit verbundenen Eingriffe u.a. in geschlossene Waldstrukturen seitens der RPG SWT nicht akzeptiert. Vielmehr handelt es sich hierbei um einen unvertretbaren Eingriff in das Landschaftsbild eines als wertvoll eingestuften Kulturlandschaftsraumes.

Die Behauptung der ÜNB, wonach die Ursprungsvariante von **P44 (Schalkau-Grafenrheinfeld)** wegen ihrer angeblich größeren netztechnischen Effizienz vorzugswürdig sei, ist bisher nicht transparent und für die betroffenen Räume nicht nachvollziehbar belegt.

Es ist ein eklatantes Versäumnis der ÜNB (50Hertz und TenneT) wie auch der Bundesnetzagentur als Koordinierungsbehörde, dass die mit dem Neubau der Südwestkuppelleitung gegebene Möglichkeit des 4-systemigen Ausbaus der Südwestkuppelleitung zwischen Thüringen und Bayern nicht frühzeitig koordiniert und durchgängig auch auf TenneT-Gebiet umgesetzt wurde.

Die Vorhaben P44 und P44mod werden auch deshalb allseits als unverträgliche Vorhaben bewertet, weil die länderübergreifende Koordinierung betreffs des Ausbaubedarfs des Höchstspannungsnetzes durch die Bundesnetzagentur unzureichend wahrgenommen wird!

**P37**

Wenn - wie in den Unterlagen ausgeführt - zum Vorhaben **P37 Mecklar - Vieselbach** (Maßnahme M25a und M25b) keine alternativen Netzverknüpfungspunkte bestehen bzw. keine Maßnahmen existieren, die gemäß NOVA-Prinzip technische und/oder wirtschaftliche Alternativen darstellen, dann sollte jedoch klar herausgestellt werden, ob es beim Ersatzneubau einer 2-systemigen 380-kV-Leitung bleibt oder im Zusammenhang mit der Realisierung der Alternativvariante P44mod doch der 3. Stromkreis erforderlich wird, womit Auswirkungen auf die Mastkonstellation im Leitungsabschnitt zwischen Vieselbach – Landesgrenze Thüringen/Hessen (Maßnahme M25a) und damit auf das Erscheinungsbild der Trasse im Landschaftsraum zu erwarten wären.

<b>Entwurf des Umweltberichts 2030 (2019)</b>
---

<b>Teil 1 Strategische Umweltprüfung auf Grundlage des 2. Entwurfes des NEP Strom (Bedarfs- ermittlung 2019-2030)</b>
---

**Zu Kapitel 3.4.3 Arbeitsschritt 3: Bewertung der potenziellen Konflikte**

**Bewertung der Parameter Empfindlichkeit, Bedeutung und Abbildungsgenauigkeit, S. 62 / 63**

In den allgemeinen Erläuterungen der Kategorie Bedeutung wird mit Bezug zur normativen Wertigkeit darauf hingewiesen, dass dafür nicht nur rechtliche Normen des Umweltrechtes in Frage kommen, sondern auch weitere Maßstäbe wie Konventionen, Leitfäden, Ergebnisse aus Forschungsberichten usw. In der Abb. 23 „Erläuterung der Bedeutungsklassen“ wird aber ausschließlich auf die Zulassungsrelevanz abgestellt. Wie spiegeln sich hier die gesellschaftlich normierten Werte („weitere Maßstäbe“) wieder, die selten eine Zulassungsrelevanz im Sinne fachrechtlicher Normen haben dürften?

**Zu Kapitel 3.5.3.2 Schutzgutübergreifende Bewertung der Umweltauswirkungen**

**Abbildung 38: Aggregation der Auswertungsparameter Maßnahmenlänge und Riegelsituation, S. 86**

In der Matrix wird bei der Aggregation die Riegelklasse „1-2“ und die Maßnahmenlänge „mittel“ genauso mit der Stufe III bewertet wie die Riegelklasse „1-2“ und die Maßnahmenlänge „lang“. Dies ist systematisch nicht nachvollziehbar und entspricht z.B. auch nicht der Logik in Abbildung 39 (S. 87), wo die Bewertungsstufen durchgängig entsprechend des Matrixgitters definiert wurden.

**Abbildung 39: Aggregation des Ergebnisses aus der Verknüpfung von Maßnahmenlänge und Riegelsituation mit der Konfliktdichte i.V.m. Abbildung 40: Zuordnungsvorschrift für alle denkbaren Fallkonstellationen der Auswertungsparameter auf Basis der beiden Verknüpfungsmatrizes, S. 87**

Redaktioneller Hinweis: In Abbildung 39 wird der Begriff „moderat“ in Abbildung 40 der Begriff „mittel“ für die gleiche Bewertungsstufe / Sachverhalt verwendet. Hier sollte eine einheitliche Bezeichnung gewählt werden.

**Zu Kapitel 3.7 Arbeitsschritt 8: Vergleich von Alternativen i.V.m. Kapitel 3.5 Arbeitsschritt 6: Maßnahmenbetrachtung**

**Zur Berücksichtigung der Lauflänge des Vorhabens als Bewertungsgrundlage der Umweltauswirkungen im Alternativenvergleich**

Die gewählte Vorgehensweise der Gleichstellung von einem Trassenneubau mit einem Neubau in bestehender Trasse / Ersatzneubau von Leitungen in Bezug auf die angenommene Lauflänge (und der damit angenommenen Umweltauswirkungen) ist sachlich nicht nachvollziehbar und führt in der Folge zu einer Konterkarierung des sogenannten NOVA-Prinzips.

Die aufgeführten Argumente wie die Berücksichtigung des „Worst-Case-Ansatzes“ (S. 36 bzw. S. 91), die mögliche erstmalige Betroffenheit sensibler Bereiche oder eine höhere Sichtbarkeit durch höhere Ersatzbauten von Masten (S. 37 bzw. S.91/92) stehen den bei einer Netzverstärkung üblicherweise geringeren Umweltauswirkungen (S. 36 bzw. S.91) in ihrer bewertungsrelevanten Gewichtung / Bedeutung bezüglich der Inanspruchnahme bisher unbelasteter Räume unverhältnismäßig entgegen. Das dies billigend „in Kauf genommen“ wird (vgl. S. 91), ist mit Bezug auf die pauschale Argumentation weder sachlich noch methodisch nachvollziehbar. Insbesondere die Lauflänge hat wesentlichen Einfluss auf die Bewertung im Rahmen des Alternativenvergleiches, da ihr als ein zentrales Kriterium der Rangfolgenbildung ein erhebliches Gewicht zugordnet wird. Es ist damit zu rechnen, dass mit diesem Bewertungsansatz unter Berücksichtigung der summarisch tatsächlich verbleibenden Umweltauswirkungen eines „Leitungsbaus im Bestand“ die Gesamtbewertung des Rangfolgenvergleichs bei der Alternativenbetrachtung verfälscht wird.

Dies wird z.B. im methodischen Umgang mit dem Schutzgut Fläche deutlich, indem festgestellt wird: „Im Umweltbericht zum BBP wird daher grundsätzlich bei dieser Ausbauf orm von keiner zusätzlichen Flächeninanspruchnahme ausgegangen, weil diese bei Ersatzneubauten (Neubau in bestehender Trasse) in der Summe tendenziell nicht zu erwarten ist bzw. genauere Informationen dazu fehlen.“ (S. 56, vgl. auch Abb. 19, S. 55). Diese Annahme der geringeren Schutzgutbetroffenheit ist grundsätzlich nachvollziehbar, allerdings vergleichbar auch bei der methodischen Implementierung der Lauflänge anzunehmen.

Da die Lauflänge des Vorhabens auf Grund der Stellung als eines von vier Hauptkriterien bei der Rangfolgenbildung ergebnisdeterminierend beim Alternativenvergleich ist, wird in der Folge ein Ersatzneubau (ohne Flächenneuanspruchnahme) in bestehender Trasse mit einer hohen Lauflänge als deutlich konflikträchtiger interpretiert als ein Leitungsneubau mit einer signifikant geringeren Lauflänge in einem bisher vom Höchstspannungsnetz unbelasteten Raum. Dies ist weder logisch noch plausibel und widerspricht der methodisch angemessenen Berücksichtigung des NOVA-Prinzips.

Verstärkt wird dieser Effekt durch die Doppelwichtung der Lauflänge, weil anzunehmen ist, dass mit höherer Lauflänge tendenziell auch die absolute Anzahl der Konfliktrisikopunkte zunimmt (vgl. Ausführungen auf S. 108 des Umweltberichtes), die wiederum als eigenes Kriterium Eingang in die Rangfolgenbildung finden. Zumal die ermittelte absolute Zahl an Konfliktrisikopunkten beim Ausbau im Bestand nur bedingt vergleichbar ist, da die tatsächliche Betroffenheit im Hinblick auf zusätzliche Umweltbeeinträchtigungen anders zu beurteilen ist als bei einem kompletten Neubau.

In der Summe ist festzustellen, dass die separate Einstufung der Konfliktrisikopunkte und der Lauflänge als Hauptbewertungskriterien der Rangfolgenbildung zu einer Verzerrung des Alternativenvergleichs zwischen Neubau und Neubau im Bestand hinsichtlich der zu erwartenden Umweltauswirkungen führen und im Ergebnis dem NOVA-Prinzip im Sinne eines sachgerechten Alternativenvergleichs entgegenstehen.

Insbesondere der Variantenvergleich von P 185 (M 420, AL1-M420, AL2-M420) ist diesbezüglich zu korrigieren. Im Ergebnis ist der Trassenneubau Schalkau-Grafenrheinfeld als die am wenigsten verträgliche Variante zu beurteilen.

### **Zu Kapitel 7.2.2.3 Kumulative Auswirkungen, S. 300 ff**

Eine Darstellung der kumulativen Auswirkungen nur mit Bezug zu den Naturräumen greift zu kurz, um die räumlichen Betroffenheiten angemessen widerzuspiegeln. Die Naturräume sind hinsichtlich Größe, Ausstattung und Sensibilität zu inhomogen, um ausschließlich darauf eine kumulative Betrachtung der möglichen Betroffenheit fußen zu lassen. Zusätzlich sollte die Ermittlung dieser Wirkungen um die Darstellung der regionalen Betroffenheit (Landkreise oder Regionen) ergänzt werden, damit der Kontext kumulativer Wirkungen im Sinne einer absoluten Belastung von Räumen sichtbar wird. Dabei kann der exemplarischen Darstellung in Abbildung 17, S. 66 des „Entwurfes der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung, Bedarfsermittlung 2019-2030“ gefolgt werden. Darüber hinaus sind für die Ermittlung dieser Betroffenheit auch in Umsetzung befindliche oder bereits umgesetzte Vorhaben darzustellen, weil nur so die Gesamtbetroffenheit eines Raumes von Leitungen des Höchstspannungsnetzes ermittelt werden kann. Ansonsten

würde die kumulative Betroffenheit eines Raumes mit jedem umgesetzten Vorhaben verringert, was die potenzielle Eignung unter diesem Bewertungsaspekt wieder erhöhen würde – dies wäre im Sinne der Sicherung eines hohen Umweltschutzniveaus als Kernziel der Umweltprüfung absurd.

## **Zu Kapitel 6.2 Zusammenhang Flächenkategorien – potenzielle Konflikte - Schutzgüter**

### **Tabelle 15, Freileitungen, S. 263 ff**

#### **► Schutzgüter Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, S. 265**

Wenn als potenzieller Konflikt der „Verlust von Stätten mit naturgeschichtlicher ... Bedeutung...“ genannt wird, dann sollten generell die Weltnaturerbestätten als (fett gedruckte) Flächenkategorie aufgenommen werden und nicht nur eine einzelne. Zusätzlich sollten Wälder als relevantes Sachgut mit aufgeführt werden.

#### *Begründung:*

*Weltnaturerbestätten beinhalten laut Kriterienliste der UNESCO neben ökologischen und evolutionsbiologischen Aspekten auch Aspekte der Naturschönheit, der ästhetischen Bedeutung oder beziehen sich auf typische physiogeografische Merkmale bzw. besondere Lebensräume, die hinsichtlich ihrer naturgeschichtlichen Bedeutung einen besonderen (international anerkannten), entsprechend einzustellenden Schutzanspruch genießen.*

*Wälder sind nicht nur wegen des Bodenwertes, sondern insbesondere durch den Holzbestand beilehbare Sachwerte vgl. zu Immobilien und insofern als Flächenkategorie aufzunehmen.*

### **Tabelle 16, Erdkabel, S. 266 ff**

#### **► Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, S. 266**

Stillgewässer sind entsprechend ihrer herausgehobenen Rolle als Lebensraum/Habitatenelement als besonders geeignete Flächenkategorie (Fettdruck) darzustellen.

#### *Begründung:*

*Gerade Stillgewässer spielen in Ökosystemkomplexen eine zentrale Rolle als ein besonderer Biotop, auf den viele Tier- und Pflanzenarten angewiesen sind und der ein wichtiger Habitatbestandteil ist. Daher beinhalten Stillgewässer und die auf sie angewiesenen Übergangsbiootope oft eine hohe Anzahl gefährdeter Arten. Gleichzeitig übernehmen sie als Lebensraumkomplex mit den angrenzenden Flächen wichtige Funktionen für z.B. Zugvögel als Rast- und Ruhebereich. Eine funktionale Beeinträchtigung ist demzufolge als ein erheblicher Konflikt zu bewerten und entsprechend darzustellen.*

#### **► Schutzgüter Boden, S. 266**

Die Lebensraumnetze für Feuchtlebensräume und Waldlebensräume sind als besonders geeignete Flächenkategorie (Fettdruck) darzustellen.

#### *Begründung:*

*Kennzeichnend für die Eignung von Feuchtlebensräumen bzw. von Wäldern für ein spezifisches Lebensraumnetz ist deren besondere Funktionsfähigkeit, die i.d.R. verknüpft ist mit natürlichen oder naturnahen Böden. Sobald dieser Zustand verändert wird (was bei der Verlegung von Erdkabeln zu erwarten ist), geht diese besondere Bodenfunktion verloren. Dem ist in der Bewertung entsprechend Rechnung zu tragen.*



► **Schutzgüter Wasser, S. 267**

Die Flussauen (rezente Auen) sind als besonders geeignete Flächenkategorie (Fettdruck) darzustellen.

*Begründung:*

*Fließgewässer sind (sachlich korrekt) als besondere Flächenkategorie dargestellt. Die Flussauen stehen mit dem jeweiligen Fließgewässer in einem engen hydrologischen Zusammenhang geprägt von vielfältigen Wechselwirkungen (z.B. Rückstau in den Grundwasserkörper bei Hochwasserereignissen). Aus diesem Grund sind die Flussauen gleichgewichtig zu bewerten.*

► **Schutzgüter Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, S. 268**

Wenn als potenzieller Konflikt der „Verlust von Stätten mit naturgeschichtlicher ... Bedeutung...“ genannt wird, dann sollten generell die Weltnaturerbestätten als (fett gedruckte) Flächenkategorie aufgenommen werden und nicht nur eine einzelne. Darüber hinaus geht es bei diesen Welterbestätten nicht nur um „Verlust“, sondern auch um „Beeinträchtigung“. Zusätzlich sollten Wälder als relevantes Sachgut mit aufgeführt werden.

*Begründung:*

*Weltnaturerbestätten beinhalten laut Kriterienliste der UNESCO neben ökologischen und evolutionsbiologischen Aspekten auch Aspekte der Naturschönheit, der ästhetischen Bedeutung oder beziehen sich auf typische physiogeografische Merkmale bzw. besondere Lebensräume, die hinsichtlich ihrer naturgeschichtlichen Bedeutung einen besonderen (internationalen), entsprechend einzustellenden Schutzanspruch genießen.*

*Wälder sind nicht nur wegen des Bodenwertes, sondern insbesondere durch den Holzbestand beleihbare Sachwerte vgl. zu Immobilien und insofern als Flächenkategorie aufzunehmen.*

**Zu Kapitel 6.3 Schutzgutübergreifendes Konfliktrisiko der Flächenkategorien**

**Tabelle 18, Schutzgutbezogenes Konfliktrisiko der Flächenkategorien, S. 270 ff**

► **Spalte Freileitungen**

Stillgewässer sind in die Konfliktrisikoklasse **hoch** einzustufen.

*Begründung:*

*Stillgewässer spielen in Ökosystemkomplexen eine zentrale Rolle als ein besonderer Biotop, auf den viele Tier- und Pflanzenarten angewiesen sind und der ein wichtiger Habitatbestandteil ist. Gleichzeitig übernehmen Sie als Lebensraumkomplex mit angrenzenden Flächen wichtige Funktionen für z.B. Zugvögel als Rast- und Ruhebereich. Eine funktionale Beeinträchtigung ist demzufolge als ein erheblicher Konflikt zu bewerten und entsprechend darzustellen. Im Übrigen vgl. Einwendungen zur Anlage 1 Nr. 27.*

Landschaftsschutzgebiete sind in die Konfliktrisikoklasse **hoch** einzustufen.

*Begründung:*

*Landschaftsschutzgebiete dienen insbesondere der Sicherung gewachsener Kulturlandschaften sowie wertvoller Landschaftsbilder und besitzen somit eine besondere Bedeutung für den Erhalt der damit verbundenen Erholungsfunktion.*

*Es gibt neben den Biosphärenreservaten national keine höhere diesbezügliche Schutzgebietskategorie (vgl. Schutzhinhalte gemäß § 26 BNatSchG). Zudem sind das Landschaftsbild und die gewachsenen (gering durch technische Infrastrukturen bzw. großindustrielle Raumelemente überprägte) Kulturlandschaften die Schutzgüter, welche durch die i.d.R. großräumig visuell wirksamen Freilei-*

tungen hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen am stärksten von den Ausbauplanungen betroffen sein werden. Der Ausgleich einer Landschaftsbildbeeinträchtigung ist nur in engen Grenzen möglich. Daraus ergibt sich, dass die Schonung landschaftlich hochwertiger Naturräume durch eine frühzeitig ausweichende Trassenplanung den Schwerpunkt der im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft zu erwägenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen darstellen muss. Dies ist nur möglich, wenn die zu erwartenden Umweltkonflikte korrekt ermittelt werden. Daher ist es zwingend erforderlich, eine Präzisierung der Konfliktrisikoklasse bei der Flächenkategorie Landschaftsschutzgebiete für das Schutzgut Landschaft in „hoch“ vorzunehmen, um eine sachgerechte Bewertung zu sichern und um die postulierte Frühwarnfunktion der SUP zu gewährleisten.  
Im Übrigen vgl. Einwendungen zur Anlage 1 Nr. 18.

#### ► Spalte Erdkabel

Ackerland ist in die Konfliktrisikoklasse **hoch** einzustufen.

##### *Begründung:*

*Angesichts der zunehmenden Herausforderungen, wie z.B. die Folgen des Klimawandels und die laufende Verknappung fruchtbarer Böden, gewinnt die Sicherung der endlichen Ressource Ackerland eine zunehmend gesellschaftsstrategische Bedeutung (globaler Wettbewerb um Ressourcen, Energiewende usw.). Darüber hinaus sind funktionell intakte, leistungsfähige Ackerböden die Basis einer nachhaltigen Regionalentwicklung gerade im ländlichen Raum. Diesem relevanten Bedeutungszuwachs (der in Zukunft weiter zunehmen wird) ist entsprechend Rechnung zu tragen.  
Im Übrigen vgl. Einwendungen zur Anlage 2 Nr. 33.*

Wälder sind in die Konfliktrisikoklasse **hoch** einzustufen.

##### *Begründung:*

*Die Inanspruchnahme von Wäldern führt zu einer erheblichen Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Speicherwirkung und der luftregenerierenden Funktion, die durch den möglichen Bewuchs mit flachwurzelnden Pflanzen nicht ausgeglichen werden kann. Im Zuge des Klimawandels wird die Fähigkeit CO<sub>2</sub> speichern zu können zusätzlich an Bedeutung gewinnen, da der nachwachsende Rohstoff Holz insbesondere über produktorientierte Wertschöpfungsketten mittel- und langfristig der Atmosphäre Kohlenstoff entzieht.  
Im Übrigen vgl. Einwendungen zur Anlage 2 Nr. 17*

### **Zu Anlage 1: Einschätzung der Konfliktrisiken von Flächenkategorien gegenüber Freileitungen**

#### **Nr. 13 – Biosphärenreservat Zone III: Entwicklungszone / S. 478**

##### ► Spalte: Empfindlichkeit

##### Verlust und Zerschneidung von Habitaten Veränderung von Habitaten

Diese Wirkpfade/-faktoren sind der Empfindlichkeitsklasse **mittel** zuzuordnen.

##### *Begründung:*

*Die Entwicklungszonen der Biosphärenreservate dürften zumindest den Bereichen mit mittlerer Stellung im Zielsystem der nationalen Umweltziele bzw. im nationalen Rechtssystem zugeordnet werden, die, wenn sie umfangreich durch Wirkfaktoren beeinflusst werden (was nicht per se ausgeschlossen sein dürfte), in die Empfindlichkeitskategorie mittel einzustufen sind und von ihrer prinzipiellen Eignung (und dies entspricht auch ihrem Schutzzweck nach §§ 26 bzw. 25 Bundesnatur-*

schutzgesetz - BNatSchG) auszugehen ist. Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, ist insbesondere die Avifauna bei einer Querung ihres Lebensraumes durch Freileitungen (trotz diverser Schutzmaßnahmen) in besondere Weise betroffen. Auch die Entwicklungszonen der Biosphärenreservate (die überwiegend dem Charakter und der Wertigkeit eines Landschaftsschutzgebietes entsprechen sollen) dürften in Bezug auf ihre spezifische Lebensraumeignung über besondere Qualitäten verfügen, die sie über eine „Normal“- oder „Durchschnittslandschaft“ herausheben. Dem ist entsprechend Rechnung zu tragen.

#### Beeinträchtigung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion

Dieser Wirkpfad/-faktor ist der Empfindlichkeitsklasse **hoch** zuzuordnen.

##### *Begründung:*

*Die Biosphärenreservate in Deutschland besitzen einen durch die UNESCO-Anerkennung internationalen Status und eine entsprechende Verpflichtung zum Erhalt einer intakten Umwelt bzw. eine besondere Verantwortung zum Erhalt gewachsener Kulturlandschaften (vgl. u.a. § 25 BNatSchG Abs. 1. Satz 1 Nr. 3). Sie sind Bestandteil eines internationalen Netzwerkes aus Modellregionen, die dem Erhalt und der behutsamen Weiterentwicklung der genannten kulturlandschaftlichen Werte verpflichtet sind. Der Bestand und die charakteristische Anordnung sowie die funktionelle Verknüpfung der unterschiedlichen Raumelemente begründen den Wert dieser gewachsenen Kulturlandschaften. Sie sind das Ergebnis der eigenen Geschichte und Ausdruck der besonderen kulturellen Aneignung des Raums, der geprägt ist von traditionellen Bewirtschaftungsformen, einer geringen technischen Überformung und einer behutsamen Siedlungsentwicklung. Von Bedeutung für die Erhaltung des daraus entstehenden unverwechselbaren Charakters dieser Landschaften (besondere Landschaftsbildqualität) sind die Weiterentwicklung als kulturelle Einheit und als lebenswerte Heimat. Daher sind Planungen und Maßnahmen zu vermeiden, die einen strukturverändernden oder raumprägenden Eingriff in die Spezifik des jeweiligen Kulturlandschaftsraumes darstellen. Die Entwicklungszonen der Biosphärenreservate sollen überwiegend dem Charakter und der Wertigkeit eines Landschaftsschutzgebietes entsprechen. Landschaftsschutzgebiete wiederum sind die Schutzgebietskategorie im naturschutzrechtlichen Ziel-/ Normsystem, welche am stärksten auf den Erhalt besonderer kulturhistorischer Landschaften und besonderer Erholungsfunktionen der Landschaft ausgerichtet ist (vgl. § 25 i.V.m. § 26 BNatSchG). Aus den genannten Gründen ist es zwingend erforderlich, eine Präzisierung der Empfindlichkeitsstufe in „hoch“ vorzunehmen, um eine sachgerechte Bewertung und eine methodische Stringenz des Bewertungsvorgangs zu sichern.*

#### ► **Spalte: Konfliktrisiko, bezogen auf den einzelnen Konflikt**

##### Verlust und Zerschneidung von Habitaten

##### Veränderung von Habitaten

Die Konfliktrisikoklasse ist der Kategorie **mittel (Stufe 2)** zuzuordnen.

##### *Begründung:*

*Entsprechend der vorgegebenen Bewertungsmethodik ist durch die o.g. Änderung der Empfindlichkeitsstufe und die Änderung der Bedeutungsstufe die Konfliktrisikoklasse anzupassen.*

#### Beeinträchtigung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion

Die Konfliktrisikoklasse ist der Kategorie **hoch (Stufe 3)** zuzuordnen.

##### *Begründung:*

*Entsprechend der vorgegebenen Bewertungsmethodik ist durch die o.g. Änderung der Empfindlichkeitsstufe und die Änderung der Bedeutungsstufe die Konfliktrisikoklasse anzupassen.*

► **Spalte: Schutzgutübergreifendes Konfliktrisiko**

Beeinträchtigung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion

Die Konfliktrisikoklasse ist der Kategorie **hoch (Stufe 3)** zuzuordnen.

*Begründung:*

*Entsprechend der vorgegebenen Bewertungsmethodik ist durch die o.g. Änderung des Einzel-Konfliktrisikos im Sinne des Maximalwertprinzips die Konfliktrisikoklasse anzupassen.*

**Nr. 17 – Wälder / S. 480**

► **Spalte: Empfindlichkeit**

Beeinträchtigung der CO<sub>2</sub>-Speicherfunktion

Dieser Wirkpfad/-faktor ist der Empfindlichkeitsklasse **hoch** zuzuordnen.

*Begründung:*

*Die Inanspruchnahme von Wäldern führt zu einer erheblichen Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Speicherfunktion, die durch den möglichen Bewuchs mit flachwurzelnden Pflanzen (bzw. niedrigen Gehölzen) nicht ansatzweise ausgeglichen werden kann. Insofern ist von einer hohen Empfindlichkeit dieser Flächenkategorie gegenüber diesem potenziellen Konflikt auszugehen (s. auch nachfolgende Einwendungen zur Spalte Abbildungsgenauigkeit).*

► **Spalte: Abbildungsgenauigkeit**

Beeinträchtigung der CO<sub>2</sub>-Speicherfunktion

Dieser Wirkpfad/-faktor ist der Abbildungsgenauigkeitsklasse **sehr eindeutig und genau** zuzuordnen.

*Begründung:*

*Die Flächenkategorie ist bestens geeignet, um den Konflikt des Verlustes von Wald als CO<sub>2</sub>-Speicher abzubilden, da Wald als Flächenkategorie eindeutig zuordenbar ist und unabhängig vom Entwicklungsstadium (Aufforstung/Aufwuchs – Entnahme – Aufforstung/Aufwuchs) permanent Kohlenstoff bindet. Dieser Kohlenstoff wird im Gegensatz zu Nahrungs- und Futtermitteln i.d.R. über langlebige Produkt- bzw. Verwertungsketten (Bau- und Werkstoffe) mittel- bis langfristig dem globalen Kohlenstoffhaushalt entzogen.*

► **Spalte: Konfliktrisiko, bezogen auf den einzelnen Konflikt**

Beeinträchtigung der CO<sub>2</sub>-Speicherfunktion

Die Konfliktrisikoklasse ist der Kategorie **hoch (Stufe 3)** zuzuordnen.

*Begründung:*

*Entsprechend der vorgegebenen Bewertungsmethodik ist durch die o.g. Änderung der Empfindlichkeitsstufe und die Änderung der Abbildungsgenauigkeit die Konfliktrisikoklasse anzupassen.*

► **Spalte: Schutzgutübergreifendes Konfliktrisiko**

Die Konfliktrisikoklasse ist der Kategorie **hoch (Stufe 3)** zuzuordnen.

*Begründung:*

*Entsprechend der vorgegebenen Bewertungsmethodik ist durch die o.g. Änderung des Einzel-Konfliktrisikos im Sinne des Maximalwertprinzips die Konfliktrisikoklasse anzupassen.*

**Nr. 18 – Landschaftsschutzgebiete / S. 480****► Spalte: Abbildungsgenauigkeit**Beeinträchtigung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion

Dieser Wirkpfad/-faktor ist der Abbildungsgenauigkeitsklasse **sehr eindeutig und genau** zuzuordnen.

*Begründung:*

*Aufgrund der Ausführungen zur Empfindlichkeit und der eindeutigen räumlichen Bestimmbarkeit von Landschaftsschutzgebieten (mit einer festgestellten/normierten landschaftlich besonderen Qualität) ist die Flächenkategorie immer geeignet den Konflikt angemessen abzubilden.*

**► Spalte: Konfliktrisiko, bezogen auf den einzelnen Konflikt**Beeinträchtigung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion

Die Konfliktrisikoklasse ist der Kategorie **hoch (Stufe 3)** zuzuordnen.

*Begründung:*

*Entsprechend der vorgegebenen Bewertungsmethodik ist durch die o.g. Änderung der Empfindlichkeitsstufe und die Änderung der Abbildungsgenauigkeit die Konfliktrisikoklasse anzupassen.*

**► Spalte: Schutzgutübergreifendes Konfliktrisiko**

Die Konfliktrisikoklasse ist der Kategorie **hoch (Stufe 3)** zuzuordnen.

*Begründung:*

*Entsprechend der vorgegebenen Bewertungsmethodik ist durch die o.g. Änderung des Einzel-Konfliktrisikos im Sinne des Maximalwertprinzips die Konfliktrisikoklasse anzupassen.*

**Nr. 27 – Stillgewässer / S. 484****► Spalte: Empfindlichkeit**Verlust und Zerschneidung von Habitaten

Dieser Wirkpfad/-faktor ist der Empfindlichkeitsklasse **hoch** zuzuordnen.

*Begründung:*

*Stillgewässer spielen in Ökosystemkomplexen eine zentrale Rolle als ein besonderer Biotop, auf den viele Tier- und Pflanzenarten angewiesen sind und der ein wichtiger Habitatbestandteil ist. Gleichzeitig übernehmen Sie als Lebensraumkomplex mit angrenzenden Flächen wichtige Funktionen für z.B. Zugvögel als Rast- und Ruhebereich. Insbesondere für die Avifauna kann angenommen werden, dass die Querung von Stillgewässern durch Freileitungen (trotz diverser Schutzmaßnahmen) auch zu einer funktionalen Beeinträchtigung relevanter Habitatbestandteile führt. Dies ist demzufolge als ein erheblicher Konflikt einzustufen und entsprechend zu bewerten.*

► **Spalte: Abbildungsgenauigkeit**

Verlust und Zerschneidung von Habitaten

Dieser Wirkpfad/-faktor ist der Abbildungsgenauigkeitsklasse **sehr eindeutig und genau** zuzuordnen.

*Begründung:*

*Aufgrund der Ausführungen zur Empfindlichkeit und der eindeutigen räumlichen Bestimmbarkeit von Stillgewässern (als besonderes Habitatelement) ist die Flächenkategorie immer geeignet den Konflikt angemessen abzubilden.*

► **Spalte: Konfliktrisiko, bezogen auf den einzelnen Konflikt**

Verlust und Zerschneidung von Habitaten

Die Konfliktrisikoklasse ist der Kategorie **hoch (Stufe 3)** zuzuordnen.

*Begründung:*

*Entsprechend der vorgegebenen Bewertungsmethodik ist durch die o.g. Änderung der Empfindlichkeitsstufe und die Änderung der Abbildungsgenauigkeit die Konfliktrisikoklasse anzupassen.*

► **Spalte: Schutzgutübergreifendes Konfliktrisiko**

Die Konfliktrisikoklasse ist der Kategorie **hoch (Stufe 3)** zuzuordnen.

*Begründung:*

*Entsprechend der vorgegebenen Bewertungsmethodik ist durch die o.g. Änderung des Einzel-Konfliktrisikos im Sinne des Maximalwertprinzips die Konfliktrisikoklasse anzupassen.*

**Zu Anlage 2: Einschätzung der Konfliktrisiken von Flächenkategorien gegenüber Erdkabeln**

**Nr. 5 – Lebensraumnetze für Feuchtlebensräume / S. 490**

► **Spalte: Abbildungsgenauigkeit**

Veränderung Boden / Bodenstruktur

Veränderung Bodenwasserhaushalt

Diese Wirkpfade/-faktoren sind der Abbildungsgenauigkeitsklasse **sehr eindeutig und genau** zuzuordnen.

*Begründung:*

*Aufgrund der dränierenden Wirkungen einer Erdkabeltrasse, verbunden mit einem deutlichen Einschnitt in bestehende hydrologische/pedologische Verhältnisse ist im Bereich von Feuchtlebensräumen immer von erheblichen Beeinträchtigungen/Veränderungen auszugehen.*

► **Spalte: Konfliktrisiko, bezogen auf den einzelnen Konflikt**

Veränderung Boden / Bodenstruktur

Veränderung Bodenwasserhaushalt

Die zugehörigen Konfliktrisikoklassen sind der Kategorie **hoch (Stufe 3)** zuzuordnen.

*Begründung:*

*Entsprechend der vorgegebenen Bewertungsmethodik ist durch die o.g. Änderung der Abbildungsgenauigkeit die jeweilige Konfliktrisikoklasse anzupassen.*

## **Nr. 17 – Wälder / S. 496**

### **► Spalte: Empfindlichkeit**

#### Beeinträchtigung der CO<sub>2</sub>-Speicherfunktion

Dieser Wirkpfad/-faktor ist der Empfindlichkeitsklasse **hoch** zuzuordnen.

*Begründung:*

*Die Inanspruchnahme von Wäldern führt zu einer erheblichen Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Speicherfunktion, die durch den möglichen Bewuchs mit flachwurzelnden Pflanzen nicht ansatzweise ausgeglichen werden kann. Insofern ist von einer hohen Empfindlichkeit dieser Flächenkategorie gegenüber diesem potenziellen Konflikt auszugehen (s. auch nachfolgend Einwendungen zur Spalte Abbildungsgenauigkeit).*

### **► Spalte: Abbildungsgenauigkeit**

#### Beeinträchtigung der CO<sub>2</sub>-Speicherfunktion

Dieser Wirkpfad/-faktor ist der Abbildungsgenauigkeitsklasse **sehr eindeutig und genau** zuzuordnen.

*Begründung:*

*Die Flächenkategorie ist bestens geeignet, um den Konflikt des Verlustes von Wald als CO<sub>2</sub>-Speicher abzubilden, da Wald als Flächenkategorie eindeutig zuordenbar ist und unabhängig vom Entwicklungsstadium (Aufforstung/Aufwuchs – Entnahme – Aufforstung/Aufwuchs) permanent Kohlenstoff bindet. Dieser Kohlenstoff wird im Gegensatz zu Nahrungs- und Futtermitteln i.d.R. über langlebige Produkt- bzw. Verwertungsketten (Bau- und Werkstoffe) mittel- bis langfristig dem globalen Kohlenstoffhaushalt entzogen.*

### **► Spalte: Konfliktrisiko, bezogen auf den einzelnen Konflikt**

#### Beeinträchtigung der CO<sub>2</sub>-Speicherfunktion

Die Konfliktrisikoklasse ist der Kategorie **hoch (Stufe 3)** zuzuordnen.

*Begründung:*

*Entsprechend der vorgegebenen Bewertungsmethodik ist durch die o.g. Änderung der Empfindlichkeitsstufe und die Änderung der Abbildungsgenauigkeit die Konfliktrisikoklasse anzupassen.*

### **► Spalte: Schutzgutübergreifendes Konfliktrisiko**

Die Konfliktrisikoklasse ist der Kategorie **hoch (Stufe 3)** zuzuordnen.

*Begründung:*

*Entsprechend der vorgegebenen Bewertungsmethodik ist durch die o.g. Änderung des Einzel-Konfliktrisikos im Sinne des Maximalwertprinzips die Konfliktrisikoklasse anzupassen.*

**Nr. 33 – Ackerland / S. 502 ff****► Spalte: Bedeutung**

Veränderung Boden/Bodenstruktur  
Veränderung Bodenwasserhaushalt

Die Bedeutungsstufe ist auf **mittel** zu erhöhen.

*Begründung:*

*Angesichts der zunehmenden Herausforderungen, wie z.B. die Folgen des Klimawandels und die laufende Verknappung fruchtbarer Böden gewinnt die Sicherung der endlichen Ressource Ackerland eine zunehmend gesellschaftsstrategische Bedeutung (globaler Wettbewerb um Ressourcen, Energiewende usw.). Darüber hinaus sind funktionell intakte, leistungsfähige Ackerböden die Basis einer nachhaltigen Regionalentwicklung gerade im ländlichen Raum. Diesem relevanten Bedeutungszuwachs (der in Zukunft weiter zunehmen wird) ist entsprechend Rechnung zu tragen.*

**► Spalte: Abbildungsgenauigkeit**

Veränderung Boden/Bodenstruktur  
Veränderung Bodenwasserhaushalt

Dieser Wirkpfad/-faktor ist der Abbildungsgenauigkeitsklasse **sehr eindeutig und genau** zuzuordnen.

*Begründung:*

*Aufgrund der dränierenden Wirkungen einer Erdkabeltrasse, verbunden einem deutlichen Einschnitt in bestehende hydrologische/pedologische Verhältnisse ist von einer deutlichen Änderung/Beeinträchtigung der natürlichen Ertragsseignung (als wichtigstem Charakteristikum) einer Ackerfläche auszugehen, unabhängig von den jeweiligen Standortbedingungen.*

**► Spalte: Konfliktrisiko, bezogen auf den einzelnen Konflikt**

Veränderung Boden/Bodenstruktur  
Veränderung Bodenwasserhaushalt

Die Konfliktrisikoklasse ist der Kategorie **hoch (Stufe 3)** zuzuordnen.

*Begründung:*

*Entsprechend der vorgegebenen Bewertungsmethodik ist durch die o.g. Änderung der Bedeutungsstufe und die Änderung der Abbildungsgenauigkeit die Konfliktrisikoklasse anzupassen.*

**► Spalte: Schutzgutübergreifendes Konfliktrisiko**

Die Konfliktrisikoklasse ist der Kategorie **hoch (Stufe 3)** zuzuordnen.

*Begründung:*

*Entsprechend der vorgegebenen Bewertungsmethodik ist durch die o.g. Änderung des Einzel-Konfliktrisikos im Sinne des Maximalwertprinzips die Konfliktrisikoklasse anzupassen.*



## Weitere Einwendungen

### ► Betrachtungsaspekt Klimawandel fehlt

Im Rahmen der Betrachtung des Schutzgutes Klima ist nicht erkennbar, wie das Thema der möglichen Folgewirkungen des Klimawandels methodisch integriert wird. Gerade hinsichtlich der steigenden gesellschaftlichen Bedeutung einzelner Schutzgutaspekte und der anzupassenden Beurteilung ihrer Empfindlichkeit (Beispiele: Funktionserhalt von fruchtbarem Ackerland oder von Wald) ist eine ergänzende Bewertung im Sinne der Frühwarnfunktion der SUP erforderlich. Generell sind Bedeutungsverschiebungen bei verschiedenen raumbezogenen Potenzialen und Funktionen zu erwarten, die bei einem mittel- bis langfristigen Betrachtungshorizont sachlich geboten einzustellen sind. Die Betrachtung des Klimawandels als Bestandteil des Schutzgutes Klima bzw. seines Einflusses auf die zukünftigen Umweltbedingungen ist bereits fachrechtlich impliziert und gehört mittlerweile (in unterschiedlicher Ausprägung) zum Methodenstandard räumlich orientierter Fachplanungen. Angesichts der bereits bestehenden fachlichen Praxis und der rechtlichen Rahmenvorgaben ist es unerlässlich, sich mit dem Thema Klimawandel in Bezug auf die Vulnerabilität der Schutzgüter (steigende Empfindlichkeit und steigende Bedeutung einzelner Schutzgüter) sowie auf die im Zielhorizont zu erwartenden Umweltbedingungen auseinanderzusetzen, um notwendigen fachlichen Anforderungen genügen zu können („Klimacheck“ / „Climate Proofing“).

Das Thema wird zwar in Kapitel 3.6.5 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Plans kurz angesprochen, aber nicht weiterverfolgt:

*„Die Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel und deren Begleitdokumente sind thematisch passend, lassen sich aufgrund mangelnder Ziele für 2030 jedoch nicht operationalisieren.“ (s. S.104)*

*„Die von der Ministerkonferenz für Raumordnung beschlossenen „Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland“ sind einschlägig, jedoch nicht mit Zielen für 2030 (oder andere Jahre) versehen und deswegen nicht operationalisierbar.“ (s. S. 105)*

Allein ein Zieljahr zum Maßstab einer umweltbezogenen Beurteilungsfähigkeit zu machen, wird dem Auftrag eine Strategischen Umweltprüfung nicht gerecht und entspricht auch nicht ihrer Frühwarnfunktion. Die Entwicklung einer der Planungsebene und den verfügbaren Daten angemessene Methode zur Integration dieses wichtigen Umweltthemas sollte für die Vorhabensträger bzw. eine Bundesbehörde machbar sein.

Der Fortschrittsbericht der Bundesregierung zur Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel (Stand 16.11.2015, S. 4) führt zusammenfassend dazu Folgendes aus:

*„Durch umfangreiche Ressortforschungsaktivitäten konnte ein erheblicher Wissensfortschritt zum Ausmaß des Klimawandels in Deutschland und seiner Auswirkungen auf Mensch, Gesellschaft und Umwelt erreicht werden. Hieraus sind umfassende Grundlagendaten, Analyse- und Berichtsinstrumente entstanden. Es wurden somit wichtige Grundlagen gelegt, mit denen die verantwortlichen Akteure über die Herangehensweise zur Anpassung an den Klimawandel informiert und befähigt werden. Dazu gehört auch die Bundesverwaltung.“*

Es wäre schon ein fatales Zeichen, wenn die Folgewirkungen des Klimawandels und die daraus resultierenden veränderten Schutzansprüche wichtiger Umweltgüter bei einer von einer Bundesbehörde geführten raumbezogenen Planung mit Verweis auf die nicht mögliche „Operationalisierung“ mit Bezug zu einem konkreten Zieljahr ignoriert würden, wenn der Klimawandel als eine der zentralen Umweltbedrohungen der Menschheit schlechthin angenommen werden muss und das Thema seit Jahren / Jahrzehnten Bestandteil sowohl gesellschaftlicher als auch fachlicher Diskussionen ist. Darüber hinaus liegen unzählige Forschungen, Daten, Methoden vor, die als fachliche Grundlagen verwendet werden können, um sich sachgerecht damit auseinanderzusetzen. Das notwendige fachliche Know-how sollte bei den bestehenden fachlichen Ressourcen der Projektbeteiligten generiert werden können.

<b>Entwurf des Umweltberichts 2030 (2019)</b> <b>Teil II Steckbriefe (Bedarfsermittlung 2019-2030)</b>
---

Die geforderten inhaltlichen und methodischen Änderungen in der Umweltprüfung (vgl. oben) sind ergänzend zu den im Folgenden vorgebrachten Einwendungen in die Bewertung der Einzelmaßnahmen / Darstellungen in den Steckbriefen / Maßnahmenblättern einzubeziehen.

**P37 Vieselbach – Landesgrenze Thüringen / Hessen (Maßnahme M25a)**

Die Betroffenheit der Wartburg als UNESCO-Weltkulturerbestätte ist neu zu bewerten. Nicht die Kleinflächigkeit des Denkmals an sich entscheidet über die räumliche Betroffenheit. Die Bedeutung einer solchen Höhenburg steht immer im Zusammenhang mit prägnanten Umgebungsbeziehungen. Dieser Sachverhalt ist in die Bewertung der möglichen Betroffenheit einzustellen. Gerade intakte Sichtbeziehungen zur umgebenden Landschaft haben für die Wirkung als historisches Gesamtensemble eine besondere Bedeutung. Daher ist im Umfeld derartiger Höhenburgen von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. Im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung ist dies auch auf dieser Planungsebene entsprechend darzustellen. Die Gesamtbewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen im betrachteten Restraum sind gegebenenfalls anzupassen.

**P43 Mecklar – Bergrheinfeld / West (Maßnahme M74a / M74b)**

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens weist bereits jetzt ein sehr hohes Maß an zu erwartenden erheblichen Umweltkonflikten (obwohl die hier vorgebrachten Einwendungen noch nicht eingearbeitet sind) insbesondere für den Bereich der Rhön auf. Die tatsächliche Betroffenheit dieses Raumes ist in Verbindung mit dem HGÜ-Korridor Wilster/West – Grafenrheinfeld noch erheblich größer zu beurteilen. Dies ist entsprechend darzustellen. Diese Ausführungen gelten auch für die im Anhang zum NEP 2030 (2019) 2. Entwurf (vgl. S.420) aufgeführte Variante M74mod.

**P44 Netzverstärkung und -ausbau zwischen Altenfeld und Grafenrheinfeld (Maßnahme M 28a/ M28b)**

Zu korrekter Beurteilung des tatsächlichen umweltbezogenen Raumwiderstandspotenzials in Bezug auf die Aspekte der korrekten Einstufung von Landschaftsschutzgebieten im Zusammenhang mit der Sicherung weitgehend intakter gewachsener Kulturlandschaften (intakte Landschaftsbilder, besonderer Erholungswert, Modellräume für eine nachhaltige Entwicklung etc.) sind die Einwendungen zur sachgerechten Ermittlung / Darstellung (siehe Ausführungen zum Entwurf Umweltbericht und Anlagen) in die Bewertung aufzunehmen. Dazu zählt auch die Einbeziehung und sachgerechte Bewertung von z.B. Höhenburgen mit auch nationaler Bedeutung. Insbesondere die Heldburg übernimmt in diesem Raum als Deutsches Burgenmuseum eine dominante Stellung mit weitreichenden Blickbeziehungen in das Umland ein. Diese Funktion und Stellung ist u.a. im Rahmen der regionalplanerischen Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie in den bayerischen Nachbarregionen entsprechend gewichtet worden, so dass dieser Raum auch perspektivisch eine weitgehend intakte gewachsene Kulturlandschaft agrarischen Charakters als Umgebungslandschaft der Heldburg bleiben wird. Damit wird auch die besondere Beziehung zwischen historisch und national bedeutsamen Landschaftsdominanten mit ihrem landschaftlichen Umfeld deutlich, welche sich in den methodischen Ansätzen / Bewertungen widerspiegeln muss.

Auch die mögliche kumulative Betroffenheit der Landkreise Sonneberg und Hildburghausen ist realitätsnäher darzustellen. Die Landkreise sind aber insbesondere durch den Neubau im Startnetz bzw. das vorhandene Hochspannungsnetz bereits erheblich durch markante Stromleitungsbauten belastet. Entsprechend sind die kumulativ wirkenden Maßnahmen, die bereits umgesetzt wurden, im Rahmen des anvisierten Neubaus von Höchstspannungsleitungen in den betroffenen Räumen in die Bewertung einzubeziehen und darzustellen.

**P44mod Netzverstärkung von Altenfeld über Würgau nach Ludersheim (Maßnahme M 28a/ M28bmod)**

Angesichts der zu **P44** erfolgten Ausführungen und mit Verweis auf die Ausführungen zu Kapitel 3.7 Arbeitsschritt 8: Vergleich von Alternativen i.V.m. Kapitel 3.5 Arbeitsschritt 6: Maßnahmenbetrachtung (vgl. o.) ist die Netzverstärkung **P44mod** eindeutig gegenüber dem Neubau **P44** zu bevorzugen.

### **P185 Redwitz - Landesgrenze BY/TH, Punkt Tschirn (Maßnahme M420)**

Solange es sich bei dem Vorhaben um eine Netzverstärkung auf der Bestandstrasse handelt, wäre eine Betroffenheit der Planungsregion in Südwestthüringen nicht gegeben. Allerdings sind trotz gegenteiliger Aussagen im Projektsteckbrief (vgl. Anhang zum NEP 2030 (2019) 2. Entwurf, S. 507) im Entwurf des Umweltberichtes – Teil II (S. 366 ff) zwei alternative Maßnahmen (*AL1-M420 und AL2-M420*) zu **P185** geprüft worden, deren sachlich-räumlicher Zusammenhang zu M420 nicht nachzuvollziehen ist. Unabhängig davon führt die Maßnahme AL1-M420 zu erheblichen Umweltbeeinträchtigungen und einer zusätzlichen Betroffenheit bisher unbelasteter Räume der Planungsregion Südwestthüringen. Aufgrund der räumlichen Lagesituation sind die Aussagen / Einwendungen zu **P44 / P44mod** situationsbezogen auf diesen Fall zu übertragen. Insbesondere sind die Ausführungen zur Vergleichsmethodik (s.o., Kapitel 3.7 Arbeitsschritt 8: Vergleich von Alternativen i.V.m. Kapitel 3.5 Arbeitsschritt 6: Maßnahmenbetrachtung) zu berücksichtigen.

Generell ist es nicht nachvollziehbar, wieso zwei alternative Betrachtungen im Umweltbericht zu **P185** vorgenommen werden, wenn laut dem NEP 2030 (2019) 2. Entwurf gar kein alternativer Trassenkorridor vorgeschlagen bzw. diese sogar ausgeschlossen wurden („Die zu **P185** alternativen Strecken ... stehen insofern als Alternativen nicht zur Verfügung.“, s. Anhang NEP 2030 (2019) 2. Entwurf, S. 507). Andererseits wird **P44mod** mit der Maßnahme M28bmod als alternative Trasse zu **P44** mit der Maßnahmen M28 im Anhang zum NEP 2030 (2019) 2. Entwurf aufgeführt, ohne dass sich dies in einem entsprechenden Alternativenvergleich im Umweltbericht widerspiegelt. Gegebenenfalls wäre hier eine Korrektur oder Klarstellung hinsichtlich der entsprechenden fachlichen Darstellungen oder hinsichtlich der Bezüge der Vorhaben untereinander erforderlich.

### **Fazit**

Aufgrund der verbleibenden methodischen Defizite bei der angemessenen Einstufung bestimmter Umweltmerkmale und zum anderen durch die kumulativen bzw. komplexen Wirkungen auf weitere eingriffssensible Räume der Planungsregion Südwestthüringen (z.B. Wartburg, Heldburg) wird die tatsächliche Betroffenheit hinsichtlich möglicher negativer Umweltauswirkungen nicht vollständig sichtbar. Trotz dieses Mankos zählt Südwestthüringen bereits jetzt zu den Regionen in Deutschland, die von den beabsichtigten Planungen am meisten betroffen sind.

In der Konsequenz ergibt sich daraus, dass der Bereich der Thüringer Rhön bzw. eine zweite oder dritte Querung bzw. Beanspruchung des Thüringer Waldes (einschließlich des zugehörigen Vorlandes: Kulissen- / Silhouettenwirkung) auf Grund des hohen Raumwiderstandes und unter Berücksichtigung des NOVA-Prinzips aus den weiteren Betrachtungen bei der Suche nach geeigneten Trassenführungen auszuschließen sind.

Die RPG Südwestthüringen verweist in der Gesamtbetrachtung der vorgelegten Unterlagen nochmals ausdrücklich auf die Berücksichtigung regionaler Entwicklungsmöglichkeiten/-ressourcen. Dazu gehört u.a. auch, dass bereits eingesetzte gesellschaftliche Mittel (z.B. Bundes-Naturschutzgroßprojekt Thüringer Rhönhutungen, Bundes-Naturschutzgroßprojekt Grünes Band Rodachtal-Lange Berge-Steinachtal, Deutsches Burgenmuseum Heldburg), die dem Erhalt gewachsener Kulturlandschaften / intakter Landschaftsbilder dienen, nicht konterkariert werden.

Die RPG Südwestthüringen sieht es als erforderlich an, dass die Schonung wertvoller und für die Planungsregion Südwestthüringen wichtiger Räume (bei bestehenden Optionen / Alternativen) in die Abwägung mit entsprechender Priorität eingestellt wird. Das insbesondere die Rhön und der Thüringer Wald im Kontext einer bundesweiten Betrachtung besonders umweltsensible Räume darstellen, steht außer Frage - darüber hinaus ist aber weitgehend intakten Kulturlandschaftsräumen, die in einem raumprägenden Beziehungsverhältnis mit nationalen bedeutsamen Landmarken (z.B. Wartburg, Heldburg) stehen, ein ebenso wichtiger Stellenwert einzuräumen, da die kulturlandschaftliche Unversehrtheit als Bestandteil des Alleinstellungsmerkmals bzw. des Charakters dieser Landmarke anzusehen ist.

Die Umsetzung des NOVA-Prinzips ist aus den o.g. Gründen elementar bei einem gesellschaftlich tragfähigen und Nachhaltigkeitsprinzipien berücksichtigenden Netzausbau. Damit können einerseits unnötige zusätzliche Neubaumaßnahmen in bereits in Anspruch genommenen Regionen vermieden und andererseits die überproportionale Belastung von Transiträumen durch die ausbaubedingt steigenden Nutzungsentgelte reduziert werden.

**P44** wird aus den oben genannten Gründen abgelehnt, stattdessen ist im Sinne des NOVA-Prinzips **P44mod** zu bevorzugen. Analog gilt dies für die alternativen Betrachtungen zu **P185**.

Für die Planungsregion Südwestthüringen bleibt abschließend festzustellen, dass mit einem erheblichen Zuwachs an Windstromleistung zukünftig nicht zu rechnen ist, da die Ausgangsbedingungen (erhöhter Raumwiderstand durch Schutzgebiete / Artenschutz, unzureichende Windhöffigkeit) ungünstig sind.

**Müller**

Vorsitzender des Planungsausschusses  
Landrat

Kopie an:

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Abt. 5 – Strategische Landesentwicklung und Forsten